

Aktive Sterbehilfe

im Rechtsvergleich und unter
der Europäischen Menschenrechtskonvention

Nicola Jacob



Nicola Jacob

**Aktive Sterbehilfe
im Rechtsvergleich und
unter der Europäischen
Menschenrechtskonvention**

Nicola Jacob

**Aktive Sterbehilfe
im Rechtsvergleich und unter
der Europäischen
Menschenrechtskonvention**

Tectum Verlag

Nicola Jacob

Aktive Sterbehilfe im Rechtsvergleich und unter der Europäischen Menschenrechtskonvention

Zugl. Diss. Humboldt-Universität zu Berlin, Juristische Fakultät 2012

© Tectum Verlag Marburg, 2013

ISBN 978-3-8288-5881-7

(Dieser Titel ist zugleich als gedrucktes Buch unter der ISBN 978-3-8288-3196-4 im Tectum Verlag erschienen.)

Besuchen Sie uns im Internet

www.tectum-verlag.de

www.facebook.com/tectum.verlag

Bibliografische Informationen der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Angaben sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis	1
Vorbemerkung und Danksagung	9
Einleitung	11
A) Zur EMRK	13
B) Vorgehensweise	17
§ 1) Rechtsvergleich: Strafrechtliche Beurteilung der aktiven Sterbehilfe und der Beihilfe zur Selbsttötung in ausgewählten europäischen Staaten	21
A) Die strafrechtliche Beurteilung der aktiven Sterbehilfe in Europa	23
I) Deutschland	23
1) Begriffsklärung (aktiv – indirekt – passiv sowie Suizidbeihilfe) und Rechtslage	23
a) aktive (direkte) Sterbehilfe	24
aa) Begriff und grundsätzliche Strafbarkeit	24
bb) ausdrückliches Verlangen: Bestimmen des Täters durch das Opfer	25
cc) Ernstlichkeit des Verlangens	27
dd) subjektiver Tatbestand: zumindest bedingter Vorsatz	29
ee) Strafdrohung des § 216 StGB gilt für jedermann	29
ff) Eigenschaft des § 216 StGB als Privilegierungstatbestand ...	29
aaa) Grund für die Privilegierung	31
bbb) Kritik: Strafmilderung ja, Strafflosigkeit nein	33
gg) keine Rechtfertigung der aktiven direkten Sterbehilfe	35
hh) Suche nach anderen Lösungen	41
ii) Zwischenergebnis	42
b) aktive indirekte Sterbehilfe	44
aa) Begriffsklärung	44
bb) Lösungsansätze für die Straffreiheit der indirekten Sterbehilfe	45

cc) Zwischenergebnis.....	49
c) passive Sterbehilfe (Behandlungsabbruch).....	50
aa) <i>BGHSt</i> 40, 257 ff. („Kemptener Fall“).....	51
bb) aktives Tun oder Unterlassen?.....	52
aaa) pro aktives Tun.....	52
bbb) pro Unterlassen	54
ccc) <i>BGH (Putz)</i> , in: <i>NJW</i> 2010, S. 2963 ff.....	55
ddd) Besprechung des <i>Putz</i> -Urteils.....	60
cc) Zwischenergebnis.....	62
d) Zwischenergebnis aus a) – c)	63
e) Beihilfe zum Suizid.....	65
aa) unterlassene Hilfeleistung nach § 323 c StGB?	66
bb) Begehung des § 216 StGB durch Unterlassen?	68
cc) Zwischenergebnis.....	74
2) Abgrenzung aktive Sterbehilfe – Suizidbeihilfe.....	75
a) Abgrenzung nach den Grundsätzen von Täterschaft und Teilnahme	75
b) Kritik.....	76
c) Zwischenergebnis.....	79
3) Zwischenergebnis Deutschland.....	81
II) Schweiz	82
1) aktuelle Rechtslage in der Schweiz zur aktiven Sterbehilfe	82
2) Vergleich zu Deutschland in Bezug auf die aktive Sterbehilfe	85
III) Niederlande.....	86
1) Hintergrund	88
a) 1970er Jahre.....	89
b) 1980er Jahre.....	92
aa) <i>Rotterdammer Urteil</i> von 1981	93
bb) 1982 – 1984.....	94
cc) <i>Alkmaar</i> -Entscheidung von 1984.....	95
dd) parlamentarische Debatten Mitte der 1980er Jahre	97
ee) weiterer Verlauf bis 1990	98
c) 1990er Jahre.....	100

d) Ende der 1990er Jahre bis zur Legalisierung	103
e) Festschreibung des status quo oder „Mehr“?	105
f) Zwischenergebnis	106
2) Voraussetzungen für die Straffreiheit der aktiven Sterbehilfe oder der Beihilfe zur Selbsttötung in den Niederlanden	108
a) Grundsätzliches	109
aa) Ziel(e) des Gesetzes	109
bb) Änderungen des Strafgesetzbuchs	111
cc) Sterbeverlangen des Betroffenen	113
dd) Sterbehilfe für psychisch Kranke	114
b) Voraussetzungen und Sterbehilfe für Minderjährige	116
aa) Chapter II, Section 2, Subsection 2: Patientenverfügungen ab 16 Jahren	117
bb) Chapter II, Section 2, Subsection 3: aktuelles Sterbeverlangen 16 – 18-jähriger Patienten	120
cc) Chapter II, Section 2, Subsection 4: aktuelles Sterbeverlangen 12 – 16-jähriger Patienten	121
c) Das Verfahren nach Eintritt des Todes (Chapter III)	122
aa) Einrichtung von <i>Regional Review Committees</i> (Kontroll-Kommissionen, Komitees) und deren Zusammenwirken mit anderen Stellen	122
aaa) Aufgaben der Kontroll-Kommissionen	123
bbb) Informationsweitergabe durch den behandelnden Arzt	124
ccc) weiteres Vorgehen der Kontroll-Kommission	126
ddd) keine Inkompatibilitätsvorschriften	127
bb) Warum überhaupt Kontroll-Kommissionen?	128
cc) Konflikt mit dem staatlichen Strafverfolgungsmonopol	129
d) keine Verpflichtung, Sterbehilfe zu leisten	131
e) Straffreiheit nur für den Arzt	133
f) Vereinbarkeit mit internationalem Recht	137
g) Sterbe-Tourismus in die Niederlande	137
3) Vergleich zwischen Deutschland, der Schweiz und den Niederlanden	138

IV) Belgien	141
1) Hintergrund	142
a) 1980er Jahre.....	143
b) 1990er Jahre.....	145
aa) das Gutachten des <i>Comité Consultatif de Bioéthique</i> (1997)...	145
aaa) Allgemeines	145
bbb) die vier Vorschläge	146
(1) Vorschlag 1	147
(2) Vorschlag 2	147
(3) Vorschlag 3	148
(4) Vorschlag 4	151
bb) jähер Stopp der Sterbehilfe-Diskussion	151
c) Neuversuch nach den Wahlen 1999 und Geschehen bis 2002.....	152
2) Voraussetzungen für die Straffreiheit.....	155
a) Definition des Sterbehilfe-Begriffs	156
b) Bedingungen für die Straffreiheit.....	156
c) zwingende weitere Konsultation nach Art. 3 § 3	160
d) zwingende schriftliche Fixierung des Sterbewillens nach Art. 3 § 4.....	161
e) schriftliche Vorausverfügungen.....	161
aa) Grundsätzliches nach Art. 4 § 1	161
bb) weitere Voraussetzungen nach Art. 4 § 2.....	163
cc) Königlicher Erlass vom 27.04.2007 zur Registrierung der Vorausverfügungen.....	165
f) Überprüfung der Sterbehilfe durch die Kontroll-Kommission	167
aa) Art. 6: Einrichtung der Kommission.....	167
bb) Artt. 7 und 8: Meldung der Sterbehilfe und Vorgehensweise der Kommission.....	168
g) Art. 14: kein Anspruch auf Sterbehilfe	169
3) Vereinbarkeit mit internationalem Recht	170
a) <i>Avis des Conseil d'Etat</i> (2001)	171
b) Entscheidung der <i>Cour d'Arbitrage</i> (2004)	182

c) Zusammenfassung und Beurteilung der genannten Entscheidungen	185
4) Vergleich Niederlande – Belgien	187
a) Hintergrund der Gesetze	188
b) Definition der aktiven Sterbehilfe	191
c) Straffreiheit nur für Ärzte.....	191
d) Voraussetzungen für die Straffreiheit	192
aa) Vergleich der einzelnen Voraussetzungen	192
bb) Gründe für die detaillierteren Regelungen im belgischen Gesetz.....	196
e) Berücksichtigung von Voraussetzungen	197
f) Berücksichtigung der Wünsche Minderjähriger.....	198
g) Besetzung der Kontroll-Kommissionen	199
h) Arbeit der Kontroll-Kommissionen	200
i) Vereinbarkeit mit internationalem Recht.....	201
j) Zweitrangigkeit des Selbstbestimmungsrechts?.....	202
k) keine Verpflichtung zur Sterbehilfe-Leistung	203
V) Luxemburg	203
1) Hintergrund.....	203
a) <i>Commission spéciale „D’Ethique“</i> (Ende der 1990er Jahre).....	204
b) Gesetz vom 28.08.1998 über Kranken- und Pflegeeinrichtungen.....	207
c) Die weitere Entwicklung bis zur Legalisierung.....	209
2) Voraussetzungen des luxemburgischen Sterbehilfe-Gesetzes	212
a) Anwendungsbereich	213
b) Grund-Voraussetzungen für die Straffreiheit	214
aa) Wortlaut des Art. 2	214
bb) Art. 2 Abs. 1 Nr. 1) – 4).....	217
cc) Straffreiheit nur für den Arzt.....	217
dd) Ausschluss einer zivilrechtlichen Schadensersatzklage	218
ee) Art. 2 Abs. 2 Nr. 1) – 7).....	218
ff) kein Sterbeverlangen Minderjähriger	221

gg) Unterscheidung zwischen materiellen und formalen/ verfahrensbezogenen Bedingungen.....	222
c) Hinzuziehung eines weiteren Fachmanns und „Wartezeit“	222
d) Vorausverfügungen.....	223
aa) Art. 4 Abs. 1	223
bb) Art. 4 Abs. 2.....	224
cc) Art. 4 Abs. 3.....	227
e) Überprüfung der Sterbehilfe.....	229
aa) Art. 6: Einrichtung der Nationalen Kommission zur Kontrolle und Evaluation.....	230
bb) Art. 7: Formalia bei der Meldung eines Sterbehilfe-Falles	231
cc) Art. 8: Überprüfung des Falles durch die Kommission	232
f) Änderung des Strafgesetzbuches	233
g) keine Verpflichtung zur Leistung von Sterbehilfe.....	234
h) Sterbe-Tourismus nach Luxemburg?.....	236
3) Vergleich von Luxemburg mit den Niederlanden und Belgien	237
a) gemeinsamer Sterbehilfe-Begriff und Straffreiheit nur für den Arzt.....	238
b) zivilrechtlicher Haftungsausschluss nur in Luxemburg.....	239
c) Vorschriften das aktuelle Sterbeverlangen betreffend	239
d) das Sterbeverlangen Minderjähriger	239
e) Konsultation eines anderen Arztes	240
f) Wartezeit	240
g) Einbeziehung von Vertrauenspersonen	240
h) Abgabe von Voraus- oder Patientenverfügungen/ Bestimmungen zum Lebensende	241
i) Kontroll-Kommissionen	242
j) (Keine) Anonymität der Sterbehilfe-Meldung	244
k) Luxemburg: Zweiteilung der Verfehlungen.....	245
l) kein Anspruch auf Sterbehilfe	246
VI) Zwischenergebnis	246
B) Die strafrechtliche Beurteilung der Beihilfe zur Selbsttötung in Europa.....	253
I) Deutschland	254

II) Schweiz	255
1) Art. 115 chStGB.....	255
2) Sterbehilfeorganisationen	259
a) Mitgliedschaft und möglicher „Sterbetourismus“	259
b) Ablauf der Selbsttötung.....	260
c) keine Strafbarkeit der Gehilfen.....	261
3) Arbeit von <i>Dignitas</i> in Deutschland	262
4) Vergleich Schweiz – Deutschland	262
III) Niederlande.....	264
IV) Belgien	269
1) Wortlaut des belgischen Gesetzes	269
2) Avis des <i>Conseil d’Etat</i>	272
a) Kritikpunkte im Einzelnen.....	272
b) Diskussion.....	275
3) Auffassung des belgischen <i>Order of Physicians</i>	279
4) Auffassung der <i>Commission Fédérale de Contrôle</i> <i>et d’Evaluation de l’Euthanasie</i>	280
V) Luxemburg.....	284
VI) Zwischenergebnis	288
C) Gesamtergebnis des Rechtsvergleichs.....	290
§ 2) Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)	297
A) Gibt es in der EMRK ein Menschenrecht / einen Anspruch auf Sterbehilfe?.....	299
I) <i>EGMR-Urteil Pretty ./ Vereinigtes Königreich (Pretty ./</i> <i>United Kingdom)</i> , Az.: 2346/02, Urt. v. 29.04.2002, in: NJW 2002, <i>S. 2851 ff.</i>	299
1) Verletzung des Art. 2 EMRK (Recht auf Leben).....	302
a) Beschwerde- und Urteilsbegründung	302
b) Beurteilung in der Literatur und eigene Beurteilung.....	305
aa) Negative Komponente des Art. 2 EMRK: Recht auf Sterben	306
aaa) Unterscheidung zwischen Abwehr- und Freiheitsrechten	306

bbb) keine negative Seite aus Art. 2 EMRK ableitbar	309
ccc) Anerkennung eines Rechts auf Suizid	312
ddd) Kritik am Argument der Wortlautverzerrung	313
eee) weite Auslegung des Art. 2 EMRK.....	315
fff) Vom Recht auf Leben zur Pflicht zum Leben	317
ggg) keine Straffreiheitszusicherung im Vorfeld einer Straftat.....	318
hhh) Sterbehilfe durch einen (Nicht-)Arzt.....	321
bb) Stellungnahme	323
2) Verletzung des Art. 3 EMRK (Folterverbot)	326
a) Beschwerde- und Urteilsbegründung	327
b) Kritik.....	331
aa) Ungenauigkeit: schon kein Eingriff in den Schutzbereich	331
bb) enge Auslegung des Behandlungsbegriffs.....	332
c) Besprechung	334
aa) Folter	335
bb) unmenschliche / erniedrigende Behandlung.....	337
aaa) Behandlungsbegriff	338
bbb) Begriff der „Unmenschlichkeit“	339
ccc) Begriff der „Erniedrigung“	340
cc) Stellungnahme	342
3) Verletzung des Art. 8 EMRK (Achtung des Familien- und Privatlebens)	344
a) Ansicht des <i>EGMR</i>	344
aa) Eingriff.....	345
bb) Rechtfertigung.....	347
b) Besprechung	349
aa) Besprechung in der Literatur	350
aaa) Anerkennung des Selbstbestimmungsrechts.....	350
bbb) Erforderlichkeitserwägungen	351
ccc) unpassender Rechtfertigungsgrund.....	352
ddd) Flexibilität des britischen Strafrechtssystems	354
eee) Aufrechterhaltung des Verbotsgesetzes.....	357

bb) zur Frage nach dem Präzedenzfall.....	359
cc) eigene Beurteilung.....	361
4) Verletzung des Art. 9 EMRK (Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit).....	365
a) Auffassung des <i>EGMR</i>	365
b) Besprechung.....	366
aa) falsche Prüfungsreihenfolge?.....	366
bb) Inhalt des Art. 9 EMRK.....	368
cc) eigene Bewertung.....	369
5) Verletzung des Art. 14 EMRK (Diskriminierungsverbot).....	370
a) Auffassung des Gerichtshofs.....	370
b) Besprechung.....	373
6) Zwischenergebnis.....	376
II) <i>EKMR, R. ./ Vereinigtes Königreich, 04.07.1983, Az.: 10083/82, D. R. Vol. 33, S. 270 ff.</i>	378
1) Verletzung des Art. 8 EMRK.....	379
a) Ausführungen der Kommission.....	379
b) Zusammenfassung.....	381
2) Verletzung des Art. 10 EMRK.....	381
a) Ausführungen der Kommission.....	381
b) Zusammenfassung.....	382
III) <i>EGMR, Haas ./ Schweiz, Az. 31322/07, Urt. v. 20.01.2011</i>	383
1) Vorgeschichte.....	383
2) Das Urteil des Schweizer Bundesgerichts.....	384
3) Geschehen zwischen dem Urteil des BG und dem Verfahren vor dem <i>EGMR</i>	389
4) Das Urteil des <i>EGMR</i>	392
5) Besprechung.....	396
IV) <i>House of Lords, Debbie Purdy, Urt. v. 30.07.2009, Session 2008-09, [2009] UKHL 45</i>	400
1) Hintergrund.....	400
2) Das Urteil des <i>House of Lords</i>	401
3) Besprechung.....	407

4) Die Veröffentlichung der Kriterien	409
a) Definition „encouraging or assisting suicide“	409
b) keine Rechtsänderung, keine Legalisierung	410
c) Anwendungsbereich	411
d) <i>Full Code Test</i>	412
e) Die Beurteilung des öffentlichen Interesses.....	413
aa) Faktoren, die <i>für</i> eine Strafverfolgung sprechen.....	414
bb) Faktoren, die <i>gegen</i> eine Strafverfolgung sprechen	416
f) eigene Bewertung	417
V) <i>EGMR, Koch ./.</i> Bundesrepublik Deutschland, Urt. v. 19.07.2012, Az. 497/09	418
1) Das Verfahren vor dem <i>VG Köln</i> , Urt. v. 21.02.2006, Az.: 7 K 2040/05	420
2) Das weitere innerstaatliche Verfahren.....	422
3) Das Urteil des <i>EGMR</i>	424
a) Verletzung der Konventionsrechte der verstorbenen Ehefrau..	424
b) Verletzung eigener Rechte des Beschwerdeführers aus Art. 8 EMRK	425
c) Besprechung	426
VI) Zwischenergebnis zu A).....	430
B) Verstößt die Legalisierung aktiver Sterbehilfe gegen die EMRK?	434
I) Verstoß gegen Art. 2 EMRK.....	434
1) <i>EKMR, Widmer ./.</i> Schweiz, Az.: 20527/92, Entscheidung v. 10.02.1993	435
a) Sachverhalt und Begehren.....	436
b) Entscheidung der <i>EKMR</i>	438
c) Besprechung	439
2) „Auswirkungen“ des Art. 2 Abs. 2 EMRK auf Art. 2 Abs. 1 S. 1 EMRK.....	440
3) Belgien: Ansicht des <i>Conseil d’Etat</i>	444
4) Die Entscheidungen der Konventionsorgane	446
5) Vergleich zwischen 3) und 4)	448

6) Vergleich zwischen dem Schweizer Verfahren und dem Verfahren der Benelux-Staaten	450
a) Das Geschehen <i>vor</i> der Sterbehilfe-Leistung	451
b) Das Geschehen <i>nach</i> der Sterbehilfe-Leistung	452
7) Zwischenergebnis	456
II) Verstoß gegen Art. 6 EMRK	457
1) Ableitung des nemo-tenetur-Grundsatzes aus Art. 6 EMRK	457
2) niederländische Diskussion	458
3) Verfahren vor der <i>EKMR</i>	459
4) Stellungnahme	459
5) Zwischenergebnis	461
III) Ergebnis zu B)	461
C) Ergebnisse der Untersuchung in § 2	462
Ergebnis	467
Literaturverzeichnis	473

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere Ansicht
Abl. EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
Abs.	Absatz; Absätze
ähnl.	ähnlich
AG	Amtsgericht
AHL	Annals of Health Law
AIDS	Acquired Immune Deficiency Syndrome / Acquired immunodeficiency syndrome
AK	Alternativkommentar
ALS	Amyotrophe Lateralsklerose
a. M.	am Main
Anh.	Anhang
Anm.	Anmerkung(en)
Ann. Dr. Lux.	Annales du Droit Luxembourgeois
Art.	Artikel (Singular)
Artt.	Artikel (Plural)
Aufl.	Auflage
Az.	Aktenzeichen
BÄK	Bundesärztekammer
Basler Komm	Basler Kommentar
Bd.	Band
Bearb.	Bearbeiter/-in
Benelux	Belgien, Niederlande und Luxemburg
Beschl.	Beschluss
Bf.	Beschwerdeführer(in)
BG	Bundesgericht
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Bundesgerichtshof in Strafsachen
BMB	British Medical Bulletin
BT	Besonderer Teil

BT-Drucks.	Bundestags-Drucksache
BtMG	Betäubungsmittelgesetz
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
c.	contre (frz.: „gegen“)
ca.	circa, etwa
C. C. N. E., CCNE	Comité Consultatif National d’Ethique
chStGB	Schweizer Strafgesetzbuch
DÄBl	Deutsches Ärzteblatt
ders.	derselbe/n
d. h.	das heißt
dies.	dieselbe/n
DJT	Deutscher Juristentag
D. L. R.	Dominion Law Reports
Doc.	Document
DPP	Director of Public Prosecutions
D. R.	Decisions and Reports
Drucks.	Drucksache
dt.	deutsch/-e/-er/-es
E.	Erwägung (vom Schweizer BG verwendet)
ECHR	European Court of Human Rights
EG	Europäische Gemeinschaft
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EHRLR	European Human Rights Law Review
EJHL	European Journal of Health Law
EKMR	Europäische Kommission für Menschenrechte
EL	Ergänzungslieferung

EMRK	Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
engl.	englisch/-e/-er/-es
et al.	et alii (lat.: „und andere“)
etc.	et cetera (lat.: „und im Übrigen“; hier verwendet als „und so weiter“)
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGRZ	Europäische Grundrechtezeitschrift
EuR	Europarecht
EUV	Vertrag über die Europäische Union
e. V.	eingetragener Verein
f.	folgende (Einzahl)
FAQ	Frequently Asked Questions
FAS	Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
ff.	folgende (Mehrzahl)
FLS	Feminist Legal Studies
Fn.	Fußnote
frz.	französisch
FS	Festschrift
g	Gramm
GA	Goltdammer's Archiv für Strafrecht
GedS	Gedächtnisschrift
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GJIL	Gonzaga Journal of International Law
GRCh, GR-Charta	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
Hervorheb.	Hervorhebung(en)
HK	Handkommentar
h. L.	herrschende Lehre
h. M.	herrschende Meinung

Hrsg.	Herausgeber
hrsgg.	herausgegeben
i. Br.	im Breisgau
i. E.	im Ergebnis
i. F. d.	im Falle der/des; in Form der/des
i. F. e.	im Falle einer/eines; in Form einer/eines
IJCL	International Journal of Constitutional Law
inkl.	inklusive
insb.	insbesondere
insg.	insgesamt
IPbpR	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (1966)
i. R.	im Rahmen
i. R. d.	im Rahmen der/des
i. S., iS	im Sinne
i. S. d., iSd	im Sinne der/des
i. S. e.	im Sinne einer/eines
i. S. v.	im Sinne von
i. Ü.	im Übrigen
i. V. m.	in Verbindung mit
i. W. d.	im Wege der/des
i. w. S.	im weiteren Sinne
JA	Juristische Arbeitsblätter
jew.	jeweilig/e/er/es jeweils
Jg.	Jahrgang
JLS	Journal of Law and Society
JR	Juristische Rundschau
JURA	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristen Zeitung
Kap.	Kapitel

KNMG	Koninklijke Nederlandsche Maatschappij tot bevordering der Geneeskunst (Königliche Niederländische Gesellschaft zur Förderung der Heilkunst)
krit.	kritisch
KritV	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtsprechung
lat.	lateinisch
LEIF	Life End Information Forum
LG	Landgericht
lit.	litera
Ltd.	Limited
MedR	Medizinrecht
MK	Münchener Kommentar
MLR	Medical Law Review
mögl.	möglich/-e/-en/-er/-es
MRK	Menschenrechtskonvention
Mrs	englische Bezeichnung / Anrede für „Frau“
MS	Multiple Sklerose
Ms	englische Bezeichnung / Anrede für „Frau“
m. entspr. N.	mit entsprechendem Nachweis / mit entsprechenden Nachweisen
m. v. N.	mit vielen Nachweisen
m. w. N.	mit weiterem Nachweis / mit weiteren Nachweisen
Nachw.	Nachweis/-e/-en
NF	Neue Folge
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
No.	Number
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
o. ä.	oder ähnliche/-m/-n/-r/-s

o. G.; o. g.	oben genannt/-e/-er/-es oben gesehen; oben gezeigt oben Gesagtes
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
p.	page (frz.: „Seite“)
PDF	Portable Document Format (Datenformat für digitalisierte Texte)
PEG	perkutane endoskopische Gastrostomie
Rdn.; Rn	Randnummer(n)
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
Rs.	Rechtssache
Rspr.	Rechtsprechung
RTDH	Revue trimestrielle des droits de l'homme
S.	Satz; Seite
s.	siehe
sb	somebody
SCEN	Steun en Consultatie bij Euthanasie in Nederland (Unterstützung und Beratung bei Sterbehilfe in den Niederlanden)
schStGB	Schweizer StGB
Slg.	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes
s. o.	siehe oben
sog.	so genannte/-er/-es
S/S	Schönke/Schröder (Strafrechtskommentar, s. Literaturverzeichnis)
StGB	Strafgesetzbuch
sth	something
StPO	Strafprozessordnung
SZ	Süddeutsche Zeitung
u. a.	unter anderem; und andere
u. ä.	und ähnliche/-m/-n/-r/-s
Übers.	Übersetzung

übers.	übersetzt
UK	United Kingdom
UKHL	United Kingdom House of Lords
UN	United Nations (Vereinte Nationen)
Urt.	Urteil(e)
USA	United States of America (Vereinigte Staaten von Amerika)
usw.	und so weiter
u. U.	unter Umständen
v.	vom; von; versus
v. a.	vor allem
Verf.	Verfasserin
VG	Verwaltungsgericht
vgl.	vergleiche
VoG	Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht
Vol.	Volume
Vorb.; Vorbem.	Vorbemerkung(en)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WGBO	Wet op de Geneeskundige Behandelingsovereenkomst (Law on Contracts for Medical Treatment, Niederlande)
WLR	The Weekly Law Reports
WvSr	Wetboek van Strafrecht (niederländisches Strafgesetzbuch)
Z.	Ziffer
z. B.	zum Beispiel
ZfL	Zeitschrift für Lebensrecht
zit.	zitiert
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZSR	Zeitschrift für Schweizerisches Recht
ZStR	Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht
z. Zt.	zur Zeit

Vorbemerkung und Danksagung

Die vorliegende Arbeit wurde im April 2012 bei der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin als Dissertation eingereicht. Im September 2012 erfolgte die Disputation. Neu aufgelegte Literatur konnte bis Ende Oktober 2012 berücksichtigt werden.

Nachdem ich die Arbeit eingereicht hatte, urteilte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) im Sommer 2012 zum Fall *Koch ./. Bundesrepublik Deutschland* (Urteil vom 19.07.2012, Az. 497/09). Diesbezüglich habe ich die Arbeit im Dezember 2012 noch einmal entsprechend inhaltlich aktualisiert. Ferner habe ich einige Anregungen zur Klarstellung aus der Disputation mit aufgenommen sowie die Arbeit noch mehrfach Korrektur gelesen. Hierbei habe ich Rechtschreib-, Wort- und Grammatikfehler verbessert. Zugleich habe ich am Schluss der Arbeit unter § 2 C) sowie im Gesamtergebnis noch einige Ergänzungen vorgenommen, die der Klarstellung dienen sollen.

Vorab sei auch darauf hingewiesen, dass Ergänzungen meinerseits in den verwendeten direkten Zitaten mit eckigen Klammern („[...]“) gekennzeichnet sind, ebenso wie Auslassungen („[...]“). Das heißt, alles (einzige Ausnahme: S. 415), was in direkten Zitaten mit eckigen Klammern gekennzeichnet ist, ist entweder eine Auslassung oder eine Anmerkung von mir (z. B., weil der Satz ansonsten sprachlich keinen Sinn ergeben würde).

Anlässlich der Fertigstellung und Veröffentlichung dieser Dissertation möchte ich nun meinen Dank an meine Doktormutter Frau Prof. Dr. Will, den Zweitgutachter Herrn Prof. Dr. Heger sowie an meine Freunde und meine Familie aussprechen.

Mein Dank gilt zuvörderst Frau Prof. Dr. Rosemarie Will, die mich während der Erstellung dieser Arbeit betreut hat. Ich danke ihr sehr herzlich für die Betreuung und für die vielen anregenden Diskussionen, die wir während dieser Zeit geführt haben. Ihr und ihrem Lehrstuhl-Team gilt ein großes Dankeschön für die spannende und lehrreiche, insbesondere aber schöne Zeit. Herrn Prof. Dr. Martin Heger danke ich sehr herzlich für die Erstellung des Zweitgutachtens. Der Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit danke ich für die Gewährung eines Promotionsstipendiums und für die schöne Stipendiatenzeit.

Meinen Freundinnen und Freunden sei von Herzen für all ihre Unterstützung und Begleitung gedankt: Ich hoffe, dass ich Euch ein wenig hiervon zurückgeben kann.

Der größte Dank gilt meinen Eltern. Sie haben mich einen selbstbestimmten Menschen werden lassen, unterstützen mich in meinen Entscheidungen und begleiten mich auf meinem Weg: Euch ist diese Arbeit in Liebe gewidmet.

Bielefeld, im Dezember 2012

Nicola Jacob

Einleitung

Die vorliegende Arbeit soll die Fragestellung untersuchen, was die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) zur aktiven Sterbehilfe und zur Suizidbeihilfe vorgibt und was die Mitgliedstaaten der EMRK daraus machen (können). Dies beinhaltet zum Einen die Auseinandersetzung mit der Dogmatik und Rechtsprechung zur EMRK, zum Anderen aber auch die Untersuchung der Regelungen zur aktiven Sterbehilfe sowie zur Suizidbeihilfe in einzelnen Mitgliedstaaten der EMRK.

Eine solche Untersuchung, die beide Aspekte miteinander zu verknüpfen versucht, gibt es bislang nicht. Die bereits bestehende Sterbehilfe-Praxis und ihre Legalisierung in den Niederlanden im Jahr 2002 war Anlass für eine größere Anzahl von Kommentierungen und entsprechenden Monographien. Exemplarisch seien hierzu „Das niederländische Gesetz über die Prüfung von Lebensbeendigung auf Verlangen und Beihilfe zur Selbsttötung“ von *Grundmann* oder „Die gesetzliche Regelung der aktiven ärztlichen Sterbehilfe des Königreichs der Niederlande – ein Modell für die Bundesrepublik Deutschland?“ von *Reuter* genannt. Ebenso gibt es zahlreiche Aufsätze wie beispielsweise von *Janssen*¹, *Czerner*², *Smies*³ oder *Lewis/Hoogendorn*⁴, die sich mit der niederländischen Rechtslage auseinandersetzen und diese kommentieren.

Nachdem Belgien ebenfalls die aktive Sterbehilfe legalisierte, war dies Anlass für eine entsprechende Rechtsvergleichung zwischen diesen beiden Staaten. Hierzu liegen beispielsweise Werke wie „Euthanasia and Palliative Care in the Low Countries“ von *Schotsmans/Meulenbergs* oder Aufsätze wie „A Presentation of the Belgian Act of Euthanasia against the Background of Dutch Euthanasia Law“ von *Nys*⁵ vor. Darüber hinaus gibt es auch rechtsvergleichende Werke, die weitere Staaten mit einbeziehen. Dies sind z. B. „Euthanasia and Law in Europe“ von *Griffiths/Weyers/Adams* oder „Euthanasia in Europe“ von *Sohn/Zenz*.

1 *Janssen*, in: ZRP 2001, S. 179 ff.; *ders.*, in: ZfL 2002, S. 107 ff.

2 *Czerner*, in: MedR 2001, S. 354 ff.

3 *Smies*, in: GJIL 2003, S. 0 ff.

4 *Lewis/Hoogendorn*, in: JLS 1998, Nr. 4, S. 636 ff.

5 *Nys*, in: EJHL 2003, S. 239 ff.

Auffallend ist insoweit, dass die Rechtsvergleichung überwiegend in englischer Sprache erfolgt. Somit soll die vorliegende Arbeit primär einen Beitrag zur deutschsprachigen Diskussion leisten. Darüber hinaus soll diese Arbeit jedoch auch den dritten Staat, der inzwischen die aktive Sterbehilfe legalisiert hat, nämlich Luxemburg, mit einbeziehen. Hierzu gibt es bislang vorwiegend Einzeldarstellungen, z. B. von *Braum*⁶. Der rechtsvergleichende Abschnitt legt somit einen Schwerpunkt auf die Regelungen in den sog. Benelux-Staaten (Niederlande, Belgien, Luxemburg). Deren nationale Sterbehilfe-Regelungen sind bislang nicht in dieser Form miteinander verglichen worden. An Hand dieses Vergleichs sollen Kriterien aufgezeigt werden, mit denen man sich im Rahmen der Legalisierungsprozesse in den drei Staaten auseinandersetzen musste.

In Bezug auf die Thematik „Aktive Sterbehilfe unter der EMRK“ sticht die Diskussion des Urteils *Diane Pretty ./. Vereinigtes Königreich* des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR)⁷ heraus⁸. Ebenso setzen sich Autoren wie *Kneihs* in „Grundrechte und Sterbehilfe“ mit dem Verhältnis zwischen Sterbehilfe und EMRK auseinander⁹. Es fehlt aber bislang an einer Verknüpfung der thematisch die Sterbehilfe betreffenden Urteile des EGMR. An Hand einer solchen Verknüpfung können allgemein gültige Aussagen für oder auch gegen die Legalisierung von Sterbehilfe unter der EMRK erarbeitet werden.

Erst recht fehlt eine hiermit verbundene Inbezugnahme auf die nationalen Regelungen der drei Benelux-Staaten. Das heißt, das Zusammenwirken zwischen der Konvention und den nationalen Regelungen der Mitgliedstaaten wird nicht hinreichend deutlich. Vielmehr wird überwiegend nur die rechtsvergleichende Ebene oder nur die EMRK-Ebene betrachtet. Eine Verbindung zwischen beiden Ebenen fehlt meistens. Die vorliegende Arbeit versucht, eine solche Ver-

6 *Braum*: „Sterbehilfe in Luxemburg: Vorgeschichte, Inhalt und Auswirkungen des neuen Gesetzes“, veröffentlicht bei der Evangelischen Akademie Tutzing.

7 *EGMR, Pretty ./. Vereinigtes Königreich*, Urt. v. 29.04.2002, Az. 2346/02, in: NJW 2002, S. 2851 ff.

8 Siehe z. B. *Byk*, in: *Ethical Eye I*, S. 109 ff.; *de Schutter*, in: RTDH 2003, Nr. 53, S. 71 ff.; *Heymann*, in: JuS 2002, S. 957 ff.

9 *Kneihs*, S. 225 ff.

bindung herzustellen. Sie wird die Lücke gewiss nicht schließen. Aber sie unternimmt den Versuch, den Abstand zu verringern.

A) Zur EMRK

Bei der EMRK handelt es sich um „das älteste Vertragswerk seiner Art im Rahmen des regionalen Menschenrechtsschutzes.“¹⁰ Nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs wollte man auf internationaler Ebene „Menschenrechtsdokumente mit vertraglich-bindender Wirkung“ schaffen. Insbesondere ging es darum, die „systematische Missachtung von Menschenrechten vor allem im Dritten Reich“ für die Zukunft zu unterbinden¹¹. Die EMRK ist ein solches Dokument auf regionaler europäischer Ebene. Das Besondere an ihr ist, dass sie in Art. 34 EMRK ein Recht auf Individualbeschwerde enthält. Hiernach kann „[d]er Gerichtshof¹² [...] von jeder natürlichen Person, nichtstaatlichen Organisation oder Personengruppe, die behauptet, durch eine der Hohen Vertragsparteien in einem der in dieser Konvention oder den Protokollen dazu anerkannten Rechte verletzt zu sein, mit einer Beschwerde befaßt werden. Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, die wirksame Ausübung dieses Rechts nicht zu behindern.“ Unter den weiteren Voraussetzungen des Art. 35 EMRK kann sich also jeder Bürger an den Europäischen Menschenrechtsgerichtshof (EGMR) wenden und eine durch einen Mitgliedstaat der EMRK begangene Konventionsverletzung rügen. Stellt der Gerichtshof eine Rechtsverletzung fest, kann er nach Art. 41 EMRK dem Betroffenen ggf. sogar eine Entschädigung zusprechen. Ursprünglich gab es im Rahmen des EMRK-Systems neben dem Gerichtshof auch eine Europäische Kommission für Menschenrechte (EKMR), die bei Einlegung einer Individualbeschwerde zunächst die Zulässigkeit dieser Beschwerde zu prüfen hatte¹³. Die Kommission ist jedoch inzwischen abgeschafft worden¹⁴.

10 Grabenwarter/Pabel, EMRK, § 1, Rdn. 1.

11 Grabenwarter/Pabel, EMRK, § 1, Rdn. 1. Siehe zur Entstehungsgeschichte der EMRK dies., EMRK, § 1, Rdn. 2 ff.

12 Anm. der Verf.: Hierbei handelt es sich um den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), siehe Art. 19 EMRK.

13 Vgl. Grabenwarter/Pabel, EMRK, § 6, Rdn. 1.

14 Vgl. Grabenwarter/Pabel, EMRK, § 1, Rdn. 3 f.; § 6, Rdn. 1; Jaeckel, S. 105, m. w. N.

Alle derzeit 47 Mitgliedstaaten des Europarates¹⁵ sind auch Mitgliedstaaten der EMRK¹⁶. Darunter sind zunächst alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU). Darüber hinaus sind beispielsweise auch Staaten wie Russland, Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Serbien, Bosnien-Herzegowina, die Türkei, Andorra, San Marino oder Liechtenstein Mitglied. Die einzigen beiden Nicht-Mitgliedstaaten, die geographisch in Europa liegen, sind der Vatikan und Belarus. Allerdings hat wiederum der Heilige Stuhl (als sog. atypisches Völkerrechtssubjekt¹⁷) seit 1970 Beobachterstatus¹⁸.

Es hat sich also in Europa ein von den Institutionen der EU unabhängiges System des Menschenrechtsschutzes etabliert¹⁹. Die Besonderheit besteht in dem oben beschriebenen „Rechtsschutzsystem zur gerichtlichen Überprüfung der Einhaltung der Garantien“²⁰. Damit hat sich die EMRK im europäischen Raum eine eigenständige Bedeutung erarbeitet. Die Einführung der individuellen Beschwerdemöglichkeit für den Einzelnen war auf Menschenrechtsebene „etwas schlechthin Revolutionäres“²¹. Ob die EMRK nun als eine Art europäische Verfassung bezeichnet werden kann²², soll vorliegend nicht entschieden werden. Der EGMR bezeichnet die Konvention jedenfalls als „constitutional instrument of European public order (*ordre public*)“.²³ Dabei hat die EMRK Auswirkungen sowohl auf das nationale Verfassungsrecht

15 Mitgliederliste abrufbar unter <<http://www.coe.int/t/portal/web/coe-portal/home/country?dynLink=true&layoutId=10&dlgroupId=10226&fromArticleId=>>> (zuletzt abgerufen: 27.10.2012).

16 Vgl. Grabenwarter/Pabel, EMRK, § 1, Rdn. 4; Herdegen, § 49, Rdn. 2; Oppermann/Classen/Nettesheim, § 17, Rdn. 17.

17 Vgl. Herdegen, § 9, Rdn. 1.

18 Siehe <<http://www.coe.int/t/portal/web/coe-portal/country/holy-see?dynLink=true&layoutId=208&dlgroupId=10226&fromArticleId=>>> (zuletzt abgerufen: 27.10.2012).

19 Vgl. Grabenwarter/Pabel, EMRK, § 1, Rdn. 3 ff.

20 Grabenwarter/Pabel, EMRK, § 2, Rdn. 1; siehe auch Herdegen, § 49, Rdn. 3.

21 Herdegen, § 49, Rdn. 3. Siehe auch Oppermann/Classen/Nettesheim, § 17, Rdn. 18.

22 Siehe hierzu Grabenwarter/Pabel, EMRK, § 2, Rdn. 3, m. v. N.

23 EGMR, *Loizidou ./. Turkey (Preliminary Objections)*, Urt. v. 23.03.1995, Az: 15318/89, in: Publications of the European Court of Human Rights, Series A: Judgments and Decisions, Vol. 310, S. 27, Rdn. 75. Hervorheb. im Text.

einzelner Mitgliedstaaten²⁴, als auch auf Ebene des EU-Rechts²⁵. Beispielsweise ist in Art. 6 Abs. 2 S. 1 EUV vorgesehen, dass die EU der EMRK beitreten soll²⁶. Nach Art. 6 Abs. 3 EUV sind die Grundrechte, wie sie in der EMRK gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen mitgliedstaatlichen Verfassungsüberlieferungen ergeben, als allgemeine Grundsätze Teil des Unionsrechts. Seit den 1970er Jahren zitiert der Gerichtshof der Europäischen Union (*EuGH*) die EMRK „regelmäßig in seiner Grundrechtsjudikatur“ und bezieht sich „dabei auch auf die Judikatur des EGMR“²⁷. Überdies wurden z. T. einzelne Bestimmungen der EMRK wörtlich in die EU-Grundrechtecharta übernommen²⁸, so dass man trotz bisher fehlendem Beitritts der EU

24 Siehe hierzu *Grabenwarter/Pabel*, EMRK, § 3, Rdn. 1 ff.; *Jaeckel*, S. 104 f.

25 Siehe hierzu *Grabenwarter/Pabel*, EMRK, § 4, Rdn. 1 ff.

26 Wobei diesbezüglich noch Einiges ungeklärt ist, siehe z. B. *Hobe*, § 14, Rdn. 48, 50, 57 a; *Oppermann/Classen/Nettesheim*, § 17, Rdn. 21 f.

27 *Oppermann/Classen/Nettesheim*, § 17, Rdn. 19. Siehe *EuGH*, *Nold* ./ *Kommission der Europäischen Gemeinschaften*, Rs. 4/73, Urt. v. 14.05.1974, in: Slg. 1974, S. 491 ff. (507 f.), Rdn. 12 ff., insb. S. 507, Rdn. 13: „Auch die internationalen Verträge über den Schutz der Menschenrechte, an deren Abschluß die Mitgliedstaaten beteiligt waren oder denen sie beigetreten sind, können Hinweise geben, die im Rahmen des Gemeinschaftsrechts zu berücksichtigen sind.“ Ebenso *EuGH*, *Hauer* ./ *Land Rheinland-Pfalz*, Rs. 44/79, Urt. v. 13.12.1979, in: Slg. 1979-III, S. 3727 ff. (3744 f.), Rdn. 15. Zur weiteren Entwicklung siehe z. B. *EuGH*, *Wachauf* ./ *Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft*, Rs. 5/88, Urt. v. 13.07.1989, in: Slg. 1989-III, S. 2609 ff. (2639), Rdn. 17; *ders.*, *Elliniki Radio-phonía Tileorassi (ERT) AE* ./ *Dimotiki Etairia Pliroforisis und Sotirios Kouvelas*, Rs. C-260/89, in: Slg. 1991-I/4, S. I-2925 ff. (2963 f.), Rdn. 41: „[...] daß in der Gemeinschaft keine Maßnahmen als Rechtens anerkannt werden können, die mit der Beachtung der so anerkannten und gewährleisteten Menschenrechte unvereinbar sind.“ Ebenso *EuGH*, *Kremzow* ./ *Republik Österreich*, Rs. C-299/95, Urt. v. 29.05.1997, in: Slg. 1997-I/3, S. I-2629 ff. (2645), Rdn. 14. Siehe beispielsweise zur Übernahme der Gewährleistungen aus dem Recht auf Achtung des Privatlebens (Art. 8 EMRK) *EuGH*, *Kommission der Europäischen Gemeinschaften* ./ *Bundesrepublik Deutschland*, Rs. C-62/90, Urt. v. 08.04.1992, in: Slg. 1992-I/4, S. I-2575 ff. (2609), Rdn. 23; *ders.*, *X* ./ *Kommission der Europäischen Gemeinschaften*, Rs. C-404/92 P, Urt. v. 05.10.1994, in: Slg. 1994-I/8, S. I-4737 ff. (4789 f.), Rdn. 17 f.

28 Vgl. *Oppermann/Classen/Nettesheim*, § 17, Rdn. 20. Siehe auch Art. 52 Abs. 3 Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRCh):

„So weit diese Charta Rechte enthält, die den durch die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten garantierten Rechten

zur EMRK sagen kann, dass die EMRK-Bestimmungen in die EU hineinstrahlen²⁹.

In Deutschland hat die EMRK (nur) den Rang eines einfachen Bundesgesetzes³⁰. Zusammen mit der Rechtsprechung des *EGMR* dient sie aber grundsätzlich „auf der Ebene des Verfassungsrechts als Auslegungshilfe[...] für die Bestimmung von Inhalt und Reichweite von Grundrechten und rechtsstaatlichen Grundsätzen des Grundgesetzes“³¹. Die Urteile des *EGMR* müssen daher im Rahmen des innerstaatlichen Rechts von staatlichen Stellen beachtet werden. Dies folgt aus der Bindung an Gesetz und Recht nach Art. 20 Abs. 3 GG³².

Die EMRK spielt also für Fragen des Grund- und Menschenrechtsschutzes in Europa eine wichtige Rolle. Das System der EMRK hat sich etabliert und ist – wie Art. 6 Abs. 2 S. 1 EUV zeigt – aus Europa nicht mehr wegzudenken. Oder – wie *Herdegen* es ausdrückt: Sie „ist mittlerweile zur Grundlage eines gemeineuropäischen Mindeststandards für den Individualschutz geworden.“³³ Aus diesem Grund war es nur eine Frage der Zeit, bis sich auch im Rahmen der EMRK Fragen zum Umgang mit Sterbehilfe bzw. Entscheidungen in Bezug auf das Lebende stellten.

Ähnlich wie eine Verfassung regelt die EMRK das Verhältnis zwischen einzelnen Individuen und den Mitgliedstaaten. Daher stellt sich zum Einen die Frage, inwieweit der Wunsch, zu sterben, von ihr geschützt wird. Dies ist verbunden mit der Frage nach möglichen Ansprüchen z. B. gegenüber den Strafverfolgungsbehörden. Zum Anderen ist aber auch die Frage nach den sog. Schutzpflichten, die dem Staat von der EMRK auferlegt werden, zu klären. Unter dem Begriff

entsprechen, haben sie die gleiche Bedeutung und Tragweite, wie sie ihnen in der genannten Konvention verliehen wird. Diese Bestimmung steht dem nicht entgegen, dass das Recht der Union einen weiter gehenden Schutz gewährt.“
 Abgedruckt in: Abl. EG, 18.12.2000, C-364/ 1 ff. (C-364/21), abrufbar unter <http://www.europarl.europa.eu/charter/pdf/text_de.pdf> (zuletzt abgerufen: 27.10.2012).

29 Vgl. *Oppermann/Classen/Nettesheim*, § 17, Rdn. 21.

30 Vgl. *BVerfGE* 111, 307 ff. (317).

31 *BVerfGE* 111, 307 ff. (317). Siehe ebenso *BVerfGE* 74, 358 ff. (370).

32 Vgl. *BVerfGE* 111, 307 ff. (323 f.).

33 *Herdegen*, § 49, Rdn. 2.

der „Schutzpflichten“ sollen in der vorliegenden Arbeit in Anlehnung an *Grabenwarter/Pabel* „jene Gehalte der EMRK-Garantien verstanden [werden], die den Staat verpflichten, Angriffe von Privaten (Störern) auf die Rechtspositionen des betroffenen Grundrechtsberechtigten (Opfer) abzuwehren.“³⁴ Dabei ist der Staat nach Art. 2 Abs. 1 S. 1 EMRK dazu verpflichtet, Leben zu schützen. Es geht also um die Problematik, ob, wann und inwieweit der Staat nach dieser Norm tätig werden muss, um Handlungen der Sterbehilfe als Eingriffe in das Recht auf Leben zu unterbinden.

Derartige und ähnliche Fragen waren bereits Gegenstand von Rechtsschutzverfahren vor der *EKMR* und dem *EGMR*³⁵ und sollen in der vorliegenden Arbeit aufgegriffen werden. Es soll hierdurch ein Überblick über die Entscheidungspraxis der Konventionsorgane (sozusagen über das Kommissions- und Richter-Recht der EMRK) zum Thema „Sterbehilfe“ gegeben werden. Dies wird zugleich in Beziehung zu nationalen Entscheidungen gesetzt, die die Vereinbarkeit von Sterbehilfe mit der EMRK zum Gegenstand hatten. Da die Anzahl der Entscheidungen zur Vereinbarkeit von Sterbehilfe und EMRK bislang überschaubar ist, soll hier die Möglichkeit genutzt werden, mit Hilfe der Entscheidungen zur EMRK auf internationaler Ebene *und* der nationalen Entscheidungsfindung die Zulässigkeit der aktiven Sterbehilfe unter der EMRK auf einer breiteren Basis zu untersuchen.

B) Vorgehensweise

Eines mag überraschen: Die vorliegende Arbeit dreht die oben beschriebene Fragestellung um. Es wird zunächst ein Rechtsvergleich zu den Sterbehilfe-Gesetzen einzelner Staaten durchgeführt. Erst *danach* geht die Arbeit auf die Dogmatik und Rechtsprechung zur EMRK ein. Dieser Vorgehensweise liegt die Erwägung zu Grunde, dass zunächst geklärt werden soll, mit welchen Begriffen die Dissertation arbeiten soll. Namentlich sind dies die Sterbehilfe-Begriffe, die dem deutschen Recht zu Grunde liegen. Das hat seinen Grund darin, dass man letztlich an einer Rechtsordnung anknüpfen muss, um die Diskussion in Richtung der anderen Rechtsordnungen zu öffnen.

³⁴ *Grabenwarter/Pabel*, EMRK, § 19, Rdn. 3.

³⁵ Siehe z. B. *EGMR*, *Pretty ./. Vereinigtes Königreich*, Urt. v. 29.04.2002, Az. 2346/02, in: NJW 2002, S. 2851 ff. Dazu noch unten.

Die vorliegende Arbeit beginnt demnach bei der Definition von Sterbehilfe-Begriffen nach dem deutschen Recht und stellt einzelne Diskussionen vor, die in Deutschland (z. B. in Bezug auf die Abgrenzung einzelner Begriffe) stattfinden. Sodann wird auf die Rechtslage zur aktiven Sterbehilfe in der Schweiz eingegangen. Danach wird die Legalisierung der aktiven Sterbehilfe in den Niederlanden, Belgien und Luxemburg (sog. Benelux-Staaten) untersucht. Diese drei Staaten sind bislang die einzigen, die die aktive Sterbehilfe in Europa erlauben. Die Arbeit setzt sich mit den Ursprüngen und Gründen für die jeweilige Gesetzgebung auseinander und erläutert die einzelnen Gesetze. Ferner untersucht sie die Gesetze auf ihre Unterschiede hin, z. B. auf die Frage, wie mit Patientenverfügungen oder dem Sterbeverlangen Minderjähriger in den drei Benelux-Staaten umgegangen wird.

Dabei sollen die Rechtsordnungen miteinander in Beziehung gesetzt und Unterschiede und Gemeinsamkeiten der Sterbehilfe-Gesetze herausgearbeitet werden. An ausgewählten Stellen wird bereits zu diesem Zeitpunkt darauf eingegangen, wie die jeweiligen Staaten ihre Verpflichtungen aus der EMRK beurteilen. Dabei handelt es sich zunächst aber (nur) um rein nationale Ansichten.

Der zweite große Teil des Rechtsvergleichs untersucht die Frage, wie die Suizidbeihilfe in Deutschland, der Schweiz und den Benelux-Staaten geregelt wird. Auch hier werden die rechtlichen Regelungen der einzelnen Staaten miteinander verglichen. Die Verfasserin dieser Arbeit hat sich dafür entschieden, die aktive Sterbehilfe und die Suizidbeihilfe getrennt zu untersuchen, weil es bei der Suizidbeihilfe einige Besonderheiten gibt. So wird sie in Deutschland, der Schweiz und den Benelux-Staaten jeweils unterschiedlich behandelt. Dies wird an den entsprechenden Stellen aufzuzeigen sein. Darüber hinaus umfassen die Legalisierungsgesetze der Benelux-Staaten nach heutigem Verständnis alle auch die Suizidbeihilfe. Dies war jedoch in Belgien nicht von vorne herein klar – es wurde dort sogar abgelehnt. Erst im Zuge einer Rechtsfortbildung im Rahmen der Anwendung des Sterbehilfe-Gesetzes erkannte man in Belgien die Geltung dieses Gesetzes auch für Fälle der Suizidbeihilfe an. Das heißt, auch im Vergleich der einzelnen Benelux-Staaten zueinander gab es zunächst Unterschiede bei der rechtlichen Beurteilung der Suizidbeihilfe.

Aus Sicht der Verfasserin wäre der Rechtsvergleich zu unübersichtlich, wenn man Sterbe- und Suizidbeihilfe zusammen betrachten und einen einzigen Rechtsvergleich somit auf beide Handlungsfor-

men erstrecken würde. Daher unterscheidet die Arbeit zwischen beiden Formen. Gleichwohl lassen sich Überschneidungen an einzelnen Stellen nicht vermeiden.

Nach Abschluss des Rechtsvergleichs widmet sich die vorliegende Arbeit der Beurteilung von Sterbehilfe und Suizidbeihilfe unter der EMRK. Dabei werden verschiedene Kommissions- und Gerichtsverfahren, die Fragen der Sterbehilfe und deren Vereinbarkeit mit der EMRK zum Gegenstand hatten, untersucht und miteinander in Beziehung gesetzt. Jedoch werden auch nationale Gerichtsentscheidungen zur Vereinbarkeit von Sterbehilfe und EMRK besprochen, bzw. noch einmal aufgegriffen. Diese Gesamtschau von einerseits nationalen Entscheidungen, andererseits Entscheidungen seitens der *EKMR* und des *EGMR* soll zur Klärung der Vorgaben, die die EMRK in Bezug auf die Sterbehilfe und Suizidbeihilfe macht, beitragen.

Dabei wird zunächst die Frage gestellt, ob die EMRK Ansprüche auf Sterbe- oder Suizidbeihilfe gewährt. Hierfür spielt insbesondere das Urteil *Pretty ./. Vereinigtes Königreich*³⁶ eine Rolle, welches im Jahre 2002 vom *EGMR* entschieden wurde. Die hierzu geführten Diskussionen sollen dargestellt und nachvollzogen werden. Es werden aber auch Probleme aufgezeigt, die in der damaligen Diskussion aus Sicht der Verfasserin zu kurz kamen. Weitere bedeutende Entscheidungen sind die des britischen *House of Lords* im Fall von *Debbie Purdy*³⁷ oder des *EGMR* im Fall von *Haas*³⁸. Innerhalb dieses Abschnitts zeigt sich bereits die enge Verknüpfung von Fragen nach möglichen Ansprüchen aus der EMRK und der Ausübung der staatlichen Schutzpflichten in Bezug auf das Leben. Es wird nicht möglich sein, die Frage nach den Ansprüchen strikt von der Schutzpflichten-Diskussion zu trennen. Das heißt, schon bei der Problematik möglicher Ansprüche ergeben sich viele Hinweise auf die staatlichen Lebensschutzverpflichtungen.

Die andere bedeutende Frage im Rahmen der EMRK-Diskussion ist die, ob ein Mitgliedstaat der EMRK dazu verpflichtet ist, aktive freiwillige Sterbehilfe zu verbieten. Dabei geht es um die bereits benannte Frage nach staatlichen Schutzpflichten, die aus der EMRK und insbesondere deren Art. 2 (Recht auf Leben) resultieren. Ferner ist nach

36 *EGMR, Pretty ./. Vereinigtes Königreich*, in: NJW 2002, S. 2851 ff.

37 *House of Lords, R (on the application of Purdy) (Appellant) v Director of Public Prosecutions (Respondent)*, Urt. v. 30.07.2009, Session 2008-09, [2009] UKHL 45.

38 *EGMR, Affaire Haas c. Suisse*, Urt. v. 20.01.2011, Az. 31322/07.

dem Schutz des Menschen vor sich selbst bzw. vor seinen eigenen Entscheidungen zu fragen. Für diese Diskussion ist entscheidend, ob der Mensch durch sein Sterbeverlangen den staatlichen Schutzpflichten Grenzen setzen kann.

Innerhalb dieses Abschnitts wird es nicht möglich sein, sämtliche denkbare Regelungsansätze einer aktiven freiwilligen Sterbehilfe zu untersuchen. Der Rechtsvergleich in Bezug auf die Benelux-Staaten wird zeigen, dass es innerhalb der Legalisierung aktiver Sterbehilfe verschiedene Regelungsmöglichkeiten gibt. Beispielsweise wird dort die Frage der Behandlung von Minderjährigen unterschiedlich geregelt. *Die eine* Legalisierung gibt es also nicht. Daher soll dieser Abschnitt lediglich einen Überblick darüber geben, ob *generell* eine Legalisierung der aktiven freiwilligen Sterbehilfe unter der EMRK möglich erscheint.

Die Arbeit schließt mit einem Résumé, in welchem die einzelnen Ergebnisse noch einmal aufgegriffen werden. Dabei werden die beiden großen Abschnitte dieser Arbeit (Rechtsvergleich, EMRK) miteinander in Beziehung gesetzt. Sodann erfolgt eine abschließende Bewertung.

§ 1) Rechtsvergleich: Strafrechtliche Beurteilung der aktiven Sterbehilfe und der Beihilfe zur Selbsttötung in ausgewählten europäischen Staaten

Im ersten Teil der vorliegenden Arbeit werden strafrechtliche Regelungen zur aktiven Sterbehilfe und Suizidbeihilfe verschiedener Staaten miteinander verglichen. Untersucht werden Regelungen aus Deutschland, der Schweiz sowie den Niederlanden, Belgien und Luxemburg (sog. Benelux-Staaten).

Das Kapitel ist in zwei Teile gegliedert. Diese Teile sind: „A) Die strafrechtliche Beurteilung der aktiven Sterbehilfe in Europa“ und „B) Die strafrechtliche Beurteilung der Beihilfe zur Selbsttötung in Europa“. Es sei vorab darauf hingewiesen, dass es an einigen Stellen begriffliche Überschneidungen geben wird. Das resultiert u. a. daraus, dass in den Benelux-Staaten eine Verlagerung auf die Frage stattgefunden hat, unter welchen Voraussetzungen Sterbehilfe generell straflos sein soll, und zwar unabhängig von ihrer Form.

Der Auswahl der untersuchten Staaten liegen folgende Überlegungen zu Grunde: Zunächst bietet sich eine Klärung der Begriffe „aktive (direkte) Sterbehilfe“, „indirekte Sterbehilfe“, „passive Sterbehilfe“ und „Beihilfe zur Selbsttötung“ bzw. „Suizidbeihilfe“ an Hand des deutschen Rechts an. Dadurch wird deutlich, welche Begriffe die vorliegende Arbeit verwendet. Im Rahmen eines Rechtsvergleichs ist es erforderlich, einen bestimmten Staat als „Anknüpfungspunkt“ zu finden, von dem die Vergleichsuntersuchungen letztlich ausgehen. Die Verfasserin der Arbeit hat sich für die deutsche Rechtsordnung als Anknüpfungspunkt entschieden, weil sie mit dieser am besten vertraut ist und es auf Grund der sehr detaillierten Unterscheidung im deutschen Recht einfacher ist, andere Rechtsordnungen hierzu in Beziehung zu setzen.

Die auf Deutschland jeweils folgende Untersuchung des Schweizer Rechts bietet sich aus zweierlei Gründen an: Zum Einen sind die Regelungen zur aktiven direkten Sterbehilfe in Deutschland und der Schweiz vom Gesetz her gleich. D. h., hierbei werden sich keine gewichtigen Unterschiede ergeben, so dass die Schweiz direkt nach Deutschland behandelt werden kann. Aus diesem Grund wird der Beitrag zur aktiven Sterbehilfe in der Schweiz auch recht knapp ausfallen. Der zweite Grund für die Besprechung des Schweizer Rechts direkt

nach dem deutschen Recht zeigt sich im zweiten Teil des Rechtsvergleichs, also dem Abschnitt zur Suizidbeihilfe: Die Schweiz trifft nämlich eine klare und ausdrückliche Regelung zur Suizidbeihilfe, die es in Deutschland bislang in dieser Art nicht gibt. Es ist schon allein deswegen zwingend, auch die Schweiz zu erwähnen. Außerdem kann hierdurch der Unterschied zum deutschen Recht herausgearbeitet werden.

Die darauf jeweils folgende Untersuchung der Benelux-Staaten ist zwingend: Denn die aktive Sterbehilfe, das heißt, die aktive direkte Tötung auf Verlangen, ist lediglich in diesen drei Staaten unter bestimmten Voraussetzungen straflos. Die Legalisierungsentwicklung in den Benelux-Staaten hat dabei erst in der zweiten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts eingesetzt. Auf Grund der Legalisierung der aktiven direkten Sterbehilfe nehmen diese drei Staaten eine Sonderrolle in Europa ein. Der vorliegende Rechtsvergleich richtet sein Augenmerk daher auf diese Sonderstellung.

Der zweite Teil des Rechtsvergleichs beschäftigt sich schließlich – wie bereits erwähnt – mit der Suizidbeihilfe in Deutschland, der Schweiz und den Benelux-Staaten. Es kann durchaus kritisiert werden, dass die vorliegende Arbeit die aktive Sterbehilfe und die Beihilfe zur Selbsttötung getrennt betrachtet. Diese Aufteilung bietet sich aber aus Sicht der Verfasserin aus zweierlei Gründen an: Zum Einen ist – wie oben erwähnt – die Suizidbeihilfe *die* Komponente, die im Schweizer Recht entscheidend ist. Hier zeigen sich erhebliche Abweichungen zum deutschen Recht. Zum Anderen bestand im belgischen Recht die Besonderheit, dass es dort keineswegs von Anfang an klar war, ob das Legalisierungsgesetz auch Fälle der Suizidbeihilfe umfassen sollte. Dies wurde erst im Wege einer Rechtsfortbildung deutlich. Das bedeutet, dass auch die Benelux-Staaten im Vergleich zueinander anfangs die Suizidbeihilfe unterschiedlich behandelten. Insofern rechtfertigen diese beiden Aspekte eine Darstellung, die zwischen der aktiven Sterbehilfe und der Suizidbeihilfe trennt. Darüber hinaus spricht auch das Argument einer besseren Übersicht dafür, beide Formen getrennt zu untersuchen.

A) Die strafrechtliche Beurteilung der aktiven Sterbehilfe in Europa

Die aktive (direkte) Sterbehilfe ist überall verboten, bis auf die Niederlande, Belgien und Luxemburg. Sowohl in Deutschland als auch in der Schweiz wird die aktive Sterbehilfe in Form der direkten Tötung auf Verlangen von einem strafrechtlichen Privilegierungstatbestand erfasst, der eine geringere Strafandrohung für solche Fälle vorsieht als für eine „normale“ Tötung (also eine Tötung ohne Verlangen).

I) Deutschland

Die Untersuchung des deutschen Strafrechts soll zum Anlass genommen werden, die Begriffe der aktiven (direkten), indirekten und passiven Sterbehilfe (bzw. Behandlungsabbruch) sowie der Suizidbeihilfe zu definieren. Diese Begriffe werden im späteren Verlauf der Arbeit immer wieder auftauchen. Ausgangspunkt ist also die Definition der Begriffe nach dem deutschen Recht. Es wird sich zeigen, dass die in dieser Arbeit verwendeten Sterbehilfe-Begriffe aus anderen Rechtsordnungen den deutschen Begriffen sehr ähnlich sind. Aus diesem Grund bietet es sich an, von der Begriffsklärung eines Landes (hier Deutschland) auszugehen und entsprechende Ergebnisse dann mit anderen Staaten in Beziehung zu setzen.

Vorweg sei angemerkt, dass sich die Diskussion im späteren Verlauf der Arbeit auf die aktive (direkte) Sterbehilfe und die Suizidbeihilfe zuspitzen wird. Es wird sich zeigen, dass die partielle Legalisierung dieser beiden Sterbehilfe-Formen das Entscheidende in den Benelux-Staaten war. Die Abgrenzung zu den anderen Formen der Sterbehilfe war dort – im Gegensatz zum deutschen oder auch zum Schweizer Recht – einfach nicht entscheidend. Vielmehr wurden in den Benelux-Staaten die indirekte und die passive Sterbehilfe als normales medizinisches Handeln angesehen, so dass sich die Frage der Abgrenzung zu diesen Sterbehilfe-Formen nicht in der Art und Weise stellte wie z. B. in Deutschland.

1) Begriffsklärung (aktiv – indirekt – passiv sowie Suizidbeihilfe) und Rechtslage

In Deutschland wird zwischen der aktiven direkten Sterbehilfe, der aktiven indirekten Sterbehilfe, der passiven Sterbehilfe sowie der Bei-

hilfe zum Suizid unterschieden. Die aktive Sterbehilfe wird von § 216 StGB geregelt, der die Tötung auf Verlangen unter Strafe stellt. Der Begriff der „Sterbehilfe“ an sich wird hingegen an keiner Stelle des StGB verwendet.

a) aktive (direkte) Sterbehilfe

In Deutschland ist die aktive Sterbehilfe sowohl in ihrer direkten, als auch in ihrer indirekten Form als Tötung auf Verlangen nach § 216 StGB (bzw. sofern kein Verlangen vorliegt, mindestens als „normale“ Tötung nach § 212 StGB) strafbar. Die indirekte Form kann nach überwiegender Ansicht durch den Notstand nach § 34 StGB gerechtfertigt werden (dazu weiter unten). Für die aktive direkte Sterbehilfe hingegen besteht nach herrschender Meinung und nach Ansicht der Rechtsprechung kein Rechtfertigungs- oder Strafausschließungsgrund wie in den Benelux-Staaten.

Sofern im weiteren Verlauf der Arbeit nur von „aktiver Sterbehilfe“ gesprochen wird, ist damit die aktive direkte Form gemeint. Handelt es sich hingegen um die aktive indirekte Form, wird der Begriff „indirekte Sterbehilfe“ verwendet. Diese Bezeichnungen bzw. begrifflichen Trennungen haben sich auch im deutschen Recht durchgesetzt³⁹.

aa) Begriff und grundsätzliche Strafbarkeit

Unter dem Begriff der aktiven Sterbehilfe wird „eine *gezielte* [...] Tötung oder Beschleunigung des Todes Eintritts durch aktives Tun“ verstanden⁴⁰. Der Eintritt des Todes ist hierbei das primäre Ziel der Handlung⁴¹. Die aktive Sterbehilfe „ist nach h. M. selbst im Falle einer nur geringen Lebensverkürzung und, wie § 216 ergibt, auch dann strafbar,

39 Vgl. *Fischer*, Vor §§ 211 – 216 StGB, Rdn. 33 (zugleich aber mit einem Vorschlag zur begrifflichen Neuorientierung, siehe Rdn. 34 f., m. w. N.). Siehe z. B. *MK-Schneider*, Vor §§ 211 ff. StGB, Rdn. 100: Sowohl die direkte als auch die indirekte Sterbehilfe sind eigentlich beide Unterfälle der aktiven Sterbehilfe. Ebenso *Hoerster*, S. 43.

40 *Fischer*, Vor §§ 211 – 216 StGB, Rdn. 33.

41 *Verrel*, in: *MedR* 1997, S. 249.

wenn der Sterbende in seine Tötung wirksam einwilligt und sie ausdrücklich *verlangt*⁴². Der BGH bestätigt dies durch seinen Ausspruch,

*„daß Sterbehilfe auch bei aussichtsloser (infauster) Prognose nicht durch gezieltes Töten geleistet werden darf. Sterbehilfe ist nur entsprechend dem erklärten oder mutmaßlichen Patientenwillen durch die Nichteinleitung oder den Abbruch lebensverlängernder Maßnahmen zulässig, um dem Sterben – ggf. unter wirksamer Schmerzmedikation – seinen natürlichen, der Würde des Menschen gemäßen Verlauf zu lassen“*⁴³.

Der BGH begründet die Strafbarkeit aktiver direkter Sterbehilfe damit, dass „[e]iner Anerkennung strafloser aktiver Sterbehilfe [...] der sich aus der Werteordnung des Grundgesetzes ergebende vorrangige Schutz menschlichen Lebens entgegen“ stehe⁴⁴. Dieser legitimiere „auch die sich aus § 216 StGB ergebende Einwilligungssperre“⁴⁵. Das heißt, die Einwilligung eines Sterbewilligen in die aktive direkte Sterbehilfe wirkt lediglich privilegierend bzw. strafmildernd, jedoch nicht strafbefreiend bzw. -ausschließend. Trotz Einwilligung in die Tötung macht sich derjenige, der die Tötung begeht, strafbar. Damit steht auch schon fest, dass die Abgrenzung zwischen Straflosigkeit und Strafbarkeit mit der Abgrenzung zwischen „direkt“ und „indirekt“ einhergeht.

bb) ausdrückliches Verlangen: Bestimmen des Täters durch das Opfer

§ 216 StGB setzt voraus, dass der Täter durch das Verlangen des Sterbewilligen zur Tötung bestimmt worden ist. Das Verlangen muss dabei ausdrücklich und ernstlich sein.⁴⁶ Fischer zufolge ist ein „Verlangen“ [...] mehr als eine Einwilligung⁴⁷. Die privilegierende Wirkung

42 Fischer, 57. Aufl., Vor §§ 211 – 216 StGB, Rdn. 17 m. w. N., Hervorheb. im Text. Vgl. nun Fischer, Vor §§ 211 – 216 StGB, Rdn. 33, 69 ff.

43 BGHSt 37, 376 ff. (379). Siehe dort auch S. 376, Leitsatz 2.

44 BGH, in: NStZ 2003, S. 537 ff. (538), Rdn. 7.

45 BGH, in: NStZ 2003, S. 538, Rdn. 7.

46 Fischer, § 216 StGB, Rdn. 7.

47 Fischer, § 216 StGB, Rdn. 7 a, mit Bezugnahme auf BGHSt 50, 80 ff. (92) (dazu sogleich).

des § 216 StGB kann also überhaupt nur zur Anwendung kommen, wenn ein deutliches, ernstzunehmendes Verlangen vorliegt, das über eine bloße Einwilligung hinaus geht.

Abgegrenzt werden muss dies zunächst von Fällen, in denen jemand lediglich mit der eigenen Tötung „einverstanden“ ist, aber den Täter nicht erst zur Tötung bewegt (bzw. überredet). Der Täter ist in diesen Fällen vielmehr schon zur Tötung entschlossen. Beispielhaft für einen solche Situation ist der vom BGH entschiedene Fall des „Kannibalen von Rotenburg“⁴⁸. In dieser Entscheidung führt der BGH zum Begriff des „Bestimmens“ aus:

„‘Bestimmen’ i.S.v. § 216 Abs. 1 StGB setzt mehr voraus, als die bloße Einwilligung des Opfers. Es muß im Täter der Entschluß zur Tat hervorgerufen werden. Die außerordentliche Strafmilderung des § 216 StGB ist nur dann zu rechtfertigen, wenn das ‚Bestimmen‘ auch tatsächlich handlungsleitend war [...].“⁴⁹

In dem zu Grunde liegenden Fall bestand nach Ansicht des BGH die Besonderheit, dass es der Täter (also der „Kannibale“) war, „der aus eigenem Antrieb zur Tötung bereite Opfer gesucht“ hatte⁵⁰. Der später von ihm später Getötete sei „lediglich darauf eingegangen, um das von ihm erstrebte Ziel einer Penisamputation zu verwirklichen“⁵¹. Dem späteren Opfer sei es dabei aber eben nicht um die eigene Tötung gegangen, diese sei vielmehr unerheblich gewesen. Dass das Opfer infolge der Penisamputation ggf. sterben würde, habe es schlicht in Kauf genommen. Angekommen sei es ihm darauf aber eben nicht⁵². Der BGH grenzt hier also sehr deutlich ab, wie ein „Bestimmen“ im Sinne des § 216 StGB beschaffen sein muss: Der später Getötete muss den Täter also überhaupt erst einmal dazu bewegen, ihn zu töten. Das

48 Der Täter hatte sich via Internet jemanden gesucht, den er töten und verspeisen konnte und diese Tat dann im Jahre 2001 tatsächlich umgesetzt. Siehe hierzu die umfangreiche Schilderung der Fallumstände z. B. bei Müller, in: faz.net, 30.01.2004.

49 BGHSt 50, 80 ff. (92).

50 BGHSt 50, 80 ff. (92).

51 BGHSt 50, 80 ff. (92).

52 BGHSt 50, 80 ff. (92).

bloße Einverstanden-Sein mit dem eigenen Tod im Sinne eines Zugeständnisses⁵³ reicht nicht aus.

Eser sieht daher das entscheidende „Plus“ gegenüber der Einwilligung darin, dass „der Getötete auf den Willen des Täters“ jedenfalls im Sinne eines „Bestimmens“ nach § 26 StGB eingewirkt hat⁵⁴. *Fischer* zufolge werde man „[i]nhaltlich [...] [zwar] mehr als eine unbedingte Einwilligung nicht voraussetzen können“. Es gehe aber jedenfalls um „ein aktives, auf die Tötungsmotivation des Täters gerichtetes Handeln“⁵⁵. Dass das Verlangen ausdrücklich sein muss, soll *Fischer* zufolge indes nicht bedeuten, dass es auch wörtlich sein muss. Das heißt, eine Ausdrücklichkeit „liegt auch bei eindeutigen Gebärden vor.“⁵⁶

§ 216 StGB erfordert demnach, dass der später Getötete den Täter überhaupt erst konkret davon überzeugt, dass er ihn töten soll⁵⁷. Dies muss nicht wörtlich geschehen, sondern kann auch ausdrücklich durch entsprechende Zeichen oder Hinweise erfolgen. Es reicht aber eben nicht aus, dass das spätere Opfer – wie im „Kannibalen“-Fall – lediglich mit seiner eigenen Tötung einverstanden ist und sich auf den Tatplan des Täters bloß einlässt. Es muss dem Opfer um die eigene Tötung gehen und in diesem Sinne muss es auf den späteren Täter einwirken.

cc) Ernstlichkeit des Verlangens

Das Verlangen im Sinne des § 216 StGB muss auch ernstlich sein. Die Ernstlichkeit liegt nach Ansicht des *BGH* nur dann vor, wenn das Verlangen auf einer fehlerfreien Willensbildung beruht⁵⁸. Derjenige, der seinen Tod verlangt, muss „Bedeutung und Tragweite seines Ent-

53 So auch die Formulierung des *BGH*: *BGHSt* 50, 80 ff. (92).

54 *S/S-Eser*, § 216 StGB, Rdn. 5.

55 *Fischer*, § 216 StGB, Rdn. 7 a, m. w. N.; Hervorheb. im Text.

56 *Fischer*, § 216 StGB, Rdn. 8; ebenso *AG Berlin-Tiergarten*, Urt. v. 13.09.2005, Az.: (237) 1 Kap Js 2655/04 (19/05), in: *MedR* 2006, S. 298 ff. (298, Leitsatz 1 des Bearb.).

57 Vgl. *Fischer*, § 216 StGB, Rdn. 10.

58 *BGH*, in: *NJW* 1981, S. 932 f. (932). Siehe zuletzt *BGH*, in: *NStZ* 2011, S. 340 f. (340 f.).

schlusses verstandesmäßig [...] überblicken und ab[...]wägen“⁵⁹; das heißt, er muss wissen und verstehen, was er verlangt und welche Konsequenzen dies hat. Insofern kommt es

*„allein auf die natürliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit des Lebensmüden an [...]. Ist dieser zu freier Selbstbestimmung über sein Leben entweder allgemein oder in der konkreten Situation nicht imstande, z. B. als Geisteskranker oder Jugendlicher, der nicht die entsprechende Verstandesreife besitzt, so fehlt es an dem in § 216 StGB vorausgesetzten ernstlichen Verlangen [...].“*⁶⁰

Bezug nehmend auf den oben erwähnten „Kannibalen“-Fall stellt der BGH in einer späteren Entscheidung klar, er habe

*„einem Tötungsverlangen die Anerkennung versagt, weil das Tatopfer durch eine krankhafte seelische Störung in seiner natürlichen Einsichts- und Willensfähigkeit beeinträchtigt war und deshalb die Tragweite seines Entschlusses, sich töten zu lassen, nicht rational überblickte [...].“*⁶¹

Hier werden genau die o. g. Kriterien angewandt, das heißt, es wird danach gefragt, ob der „Lebensmüde“ wusste bzw. erkannte, was er forderte. Nach Ansicht des BGH könne man ein Tötungsverlangen nur dann in diesem Sinne anerkennen, wenn der Sterbewillige frei verantwortlich entscheiden und „die Bedeutung und die Tragweite seines Entschlusses verstandesmäßig überblicken und abwägen“ kann⁶². Demgegenüber liegt keine solche Freiverantwortlichkeit vor, wenn der Sterbewillige z. B. unter Drogen- oder Alkoholeinfluss steht oder z. B. unter Druck gesetzt oder getäuscht wurde⁶³.

59 BGH, in: NJW 1981, S. 932.

60 BGH, in: NJW 1981, S. 932, m. w. N. Siehe ebenso BGH, in: NStZ 2011, S. 341.

61 BGH, in: NStZ 2011, S. 341 mit Verweis auf „BGHSt 50, 80, Rn 5, 37“.

62 BGH, in: NStZ 2011, S. 341.

63 BGH, in: NStZ 2011, S. 341 m. w. N.; vgl. auch Fischer, § 216 StGB, Rdn. 9 a, m. w. N. Es gibt noch weitere Diskussionen um die Einschränkung des Sterbeverlangens, z. B. wenn lediglich eine Augenblicksstimmung vorliegt oder der Sterbewunsch als unüberlegt verstanden wird, siehe hierzu mit vielen Nachweisen BGH, in: NStZ 2011, S. 341.

dd) subjektiver Tatbestand: zumindest bedingter Vorsatz

In subjektiver Hinsicht setzt § 216 StGB zumindest bedingten Vorsatz voraus. Dieser „muss sich vor allem auch auf das Verlangen des Opfers und auf dessen Ernstlichkeit beziehen.“⁶⁴ Der Täter muss also das Verlangen des Opfers kennen und er muss vor allem darauf vertrauen, dass dieses Verlangen ernstlich ist. Überdies muss er das Opfer gerade auf Grund des geäußerten Verlangens töten wollen.

ee) Strafdrohung des § 216 StGB gilt für jedermann

Die Strafdrohung der Tötung auf Verlangen in § 216 StGB richtet sich nicht etwa nur an einen Arzt⁶⁵. Derjenige, der zur Tötung auffordert, bleibt natürlich straffrei. Es kann aber jede beliebige andere Person, die kein Arzt ist, der Bitte des Sterbewilligen nachkommen. Sicherlich wird es sich beim Täter in den meisten Fällen um einen Arzt handeln, da dieser eher über das benötigte Fachwissen verfügt als ein Nicht-Arzt. Jedoch soll durch § 216 StGB klar gestellt werden, dass die Eigenschaft, Arzt zu sein, nicht strafbegründend für diese Norm ist⁶⁶.

ff) Eigenschaft des § 216 StGB als Privilegierungstatbestand

§ 216 StGB wird von der Rechtsprechung als eigenständiger Tatbestand verstanden⁶⁷. In *BGHSt* 2, 258 ff. verweist der BGH auf die Ansicht des Reichsgerichts, „wonach der Tatbestand des § 216 StGB als der engere den des Totschlags oder Mordes ausschließt.“⁶⁸ Dies hatte seinen Grund in der früheren Gesetzesfassung, wonach „die Überlegung bei der Tötung das Unterscheidungsmerkmal zwischen Tot-

64 *Fischer*, § 216 StGB, Rdn. 11.

65 Insofern missverständlich *Antoine*, S. 367.

66 Siehe dazu noch unten.

67 Vgl. *Fischer*, § 216 StGB, Rdn. 2 mit Verweis auf *BGHSt* 2, 258 ff.; 13, 162 ff., 165. Siehe insoweit *BGHSt* 2, 258 ff.; 13, 162 ff. (165).

68 *BGHSt* 2, 258 ff. (258) mit Verweis auf „zuletzt RGSt 53, 293“. Siehe hierzu so gleich.

schlag und Mord bildete“⁶⁹. Weil die „Tötung auf Verlangen [...] fast ausnahmslos mit Überlegung begangen“ werde, habe man zur Abgrenzung derselben vom Mord einen eigenen Tatbestand schaffen müssen⁷⁰. Das Reichsgericht sah im Tatbestand des § 216 StGB folglich eine engere Tötungsvariante als bei §§ 211, 212 StGB. Es handele sich um ein selbstständiges Vergehen. Verfahrensrechtlich liege dabei im Vergleich zu §§ 211, 212 StGB ein gesetzlich besonders vorgesehener Umstand vor, „der die Strafbarkeit vermindert.“⁷¹

Von der h. M. wird § 216 StGB hingegen als sog. Privilegierungstatbestand aufgefasst⁷². Das bedeutet, dass „das Gesetz aus einem bestimmten Grundtatbestand [(in dem Fall die „normale“ Tötung nach § 212 StGB)⁷³] durch Hinzufügen weiterer Merkmale [(in dem Fall das „Verlangen“ in § 216 StGB)⁷⁴] neue Tatbestände mit selbstständiger strengerer oder milderer Strafdrohung bildet“⁷⁵. Im Falle des § 216 StGB handelt es sich um eine Strafmilderung gegenüber der normalen Tötung. Damit bilden sog. Privilegierungstatbestände einen eigenständigen Deliktstypus⁷⁶.

Einig sind sich beide Auffassungen dahingehend, dass die Tötung auf Verlangen mit einem geringeren Strafraum bedroht ist als der Totschlag (§ 212 StGB) oder gar Mord (§ 211 StGB). Das Argument, § 216 StGB sei tatbestandlich enger gefasst als §§ 211, 212 StGB überzeugt hingegen nicht. Denn § 216 StGB setzt zudem – wie oben gesehen – ein ernsthaftes und ausdrückliches Tötungsverlangen voraus, inklusive aller oben beschriebenen Merkmale. Dieses Verlangen fehlt bei §§ 211, 212 StGB.

69 BGHSt 2, 258 ff. (259).

70 BGHSt 2, 258 ff. (259).

71 RGSt 53, 293 ff. (294).

72 Vgl. Fischer, § 216 StGB, Rdn. 2; § 12 StGB, Rdn. 8; Lackner/Kühl, Vor § 211 StGB, Rdn. 24; § 216 StGB, Rdn. 1; LK-Jähnke, Vor § 211 StGB, Rdn. 45 und § 216 StGB, Rdn. 2 (jew. Stand: 30.11.2001); a. A. S/S-Eser, Vorbem. §§ 211 ff. StGB, Rdn. 7; § 216 StGB, Rdn. 17.

73 Anm. der Verf.

74 Anm. der Verf.

75 Fischer, § 12 StGB, Rdn. 8.

76 Fischer, § 12 StGB, Rdn. 8.

Gegenüber §§ 211, 212 StGB verlangt § 216 StGB außerdem keine weiteren subjektiven Beweggründe. Während die Diskussion über das Verhältnis zwischen § 211 und § 212 StGB noch insofern nachvollziehbar ist, als dass § 211 StGB (als im StGB zuerst benanntes Tötungsdelikt) bei einigen Mordalternativen zusätzliche subjektive Beweggründe voraussetzt und dies für eine Eigenständigkeit der Norm gegenüber § 212 StGB sprechen kann⁷⁷, fehlen diese bei § 216 StGB. Hier reicht vielmehr normales vorsätzliches Handeln aus⁷⁸. Auch ist vor dem oben beschriebenen rechtshistorischen Hintergrund zu sagen, dass das Merkmal der Überlegung heute kein Unterscheidungskriterium mehr zwischen den §§ 211, 212, 216 StGB ist. Dies bemerkt auch der BGH schon in *BGHSt 2*, 258 ff., wonach das Merkmal der Überlegung „die Eigenschaft eines Tatbestandsmerkmals des § 211 StGB eingebüßt“ hat⁷⁹.

Auch die systematische Stellung des § 216 StGB spricht für eine Einordnung als Privilegierung. Denn er folgt (nach § 213 StGB) auf § 212 StGB. Letzterer übernimmt hiernach die Eigenschaft als Grundtatbestand⁸⁰.

Aus heutiger Sicht sprechen somit die nachvollziehbareren Argumente für eine Einordnung des § 216 StGB als Privilegierungstatbestand.

aaa) Grund für die Privilegierung

Es ist umstritten, worauf genau sich die Privilegierung bei § 216 StGB eigentlich stützt⁸¹.

Fischer zufolge sei „die in der Einwilligung liegende Unrechtsminderung“ bestimmend⁸². Das „Unrecht der Tat“ ist demzufolge laut

77 Vgl. *BGHSt 1*, 368 ff. (370 f.); *22*, 375 ff. (377).

78 Vgl. *Lackner/Kühl*, § 216 StGB, Rdn. 5; *LK-Jähnke*, § 216 StGB, Rdn. 18 (Stand: 30.11.2001).

79 *BGHSt 2*, 258 ff. (260).

80 Zur Einordnung des § 212 StGB als Grunddelikt siehe auch *LK-Jähnke*, Vor § 211 StGB, Rdn. 45 (Stand: 30.11.2001).

81 Vgl. *Fischer*, § 216 StGB, Rdn. 3.

82 *Fischer*, § 216 StGB, Rdn. 3. So auch *Arzt*: Man solle bei § 216 StGB „von einer Unrechtsabschwächung wegen Einwilligung des Opfers aus[...]gehen“, siehe *Arzt*, in: *Arzt/Weber et al.*, BT, § 3, Rdn. 12. Ebenso *LK-Jähnke*, § 216 StGB,

Schneider „auf Grund des einwilligungsähnlichen Tötungsverlangens herabgesetzt“⁸³. Hier wird also darauf abgestellt, dass das Tötungsverlangen – das ja streng genommen mehr als eine Einwilligung ist – einen ähnlichen unrechtsmindernden Charakter haben soll wie eine reine Einwilligung. *Schmidhäuser* sieht den Grund für die Strafmilderung bei § 216 StGB hingegen in der geringeren Schuld des Täters. Denn es sei „die Vorstellung des Täters, das Opfer habe ausdrücklich und ernstlich seine Tötung verlangt“, entscheidend⁸⁴. Hier soll die Privilegierung also der „Konfliktsituation des Täters“ entspringen⁸⁵. *Fischer* lehnt diese Sichtweise ab: „[E]in Konflikt *ohne* Verlangen des Getöteten“ würde dem Täter nämlich gar nichts nützen, sondern allenfalls einen minder schweren Fall nach § 213 StGB darstellen. Darüber hinaus müsse „das Verlangen iS von § 216 [...] nicht [zwangsläufig] zu einer Konfliktlage [beim Täter] führen“⁸⁶. Gerade bei der aktiven Sterbehilfe gäbe es eine solche Konfliktlage oft auch gar nicht⁸⁷.

Eser leitet hingegen den Grund für die Strafmilderung des § 216 StGB daraus ab, „dass sich der Täter von dem suizidähnlichen Verlangen des Getöteten hat leiten lassen und dadurch sowohl das *Unrecht* (Rechtsgutsverzicht) wie auch die *Schuld* (Mitleidskonflikt, Hilfsmotivation) *gemindert* erscheint“⁸⁸. Das heißt, die Privilegierung resultiert nach dieser Ansicht aus einer Kombination aus der schuld mindernden Konfliktlage des Täters sowie der „Unrechtsminderung, die sich aus der gesteigerten Einwilligung des Opfers herleiten lässt“⁸⁹.

Der Auffassung, dass die Unrechtsminderung im einwilligungsähnlichen Charakter des Tötungsverlangens liegt, ist zuzustimmen. Zwar vermag beim einzelnen Täter durchaus eine Konfliktsituation dergestalt auftreten, dass er um die Strafbarkeit der Tötung auf

Rdn. 2 (Stand: 30.11.2001), m. w. N.: „Die Vorschrift unterscheidet sich von §§ 211, 212 durch die im Verlangen liegende Unrechtsminderung, in der Elemente der Einwilligung durchschlagen.“

83 MK-*Schneider*, § 216 StGB, Rdn. 1, m. w. N.

84 *Schmidhäuser*, BT, S. 28, Kapitel 2, Rdn. 35.

85 So deutet dies *Fischer*, § 216 StGB, Rdn. 3, m. w. N.

86 *Fischer*, § 216 StGB, Rdn. 3.

87 *Fischer*, § 216 StGB, Rdn. 3, m. w. N.

88 S/S-*Eser*, § 216 StGB, Rdn. 1; Hervorheb. im Text.

89 *Lackner/Kühl*, § 216 StGB, Rdn. 1.

Verlangen weiß, er aber dem Sterbewilligen dennoch helfen möchte, z. B. weil dieser schwer erkrankt ist. Eine solche Konfliktsituation wird aber von § 216 StGB gar nicht vorausgesetzt, ebenso wenig wie die Motivation, dem Betroffenen „helfen“ zu wollen. § 216 StGB ist vielmehr auch dann anwendbar, wenn sich der Täter gar nicht in einer Konfliktsituation sieht, sondern dem Verlangen einfach nur nachkommt. Deswegen sind weder die Frage nach einer Konfliktsituation noch die Frage nach dem Schuldvorwurf entscheidend. Der einzige Grund für die mildere Strafandrohung ist nur das Verlangen und damit der (beabsichtigte) Rechtsgutsverzicht des Getöteten.

bbb) Kritik: Strafmilderung ja, Strafflosigkeit nein

Warum ein Verlangen der eigenen Tötung aber dennoch nicht zur Strafflosigkeit führt, bleibt nach den gerade getroffenen Feststellungen erstmal unklar. Es bedeutet nämlich, dass ein wirksames Verlangen der eigenen Tötung nur strafmildernd wirkt, die Strafbarkeit selbst aber nicht entfallen lässt.

Fischer kritisiert hieran, dass die „Anerkennung des Todeswunsches als autonome Entscheidung [...] stets zur Strafflosigkeit des Suizids und der Teilnahme daran [führe], nicht aber zur Strafflosigkeit des Vollzugs [des Tötungswunsches] durch Dritte“⁹⁰. Der Wunsch werde also anerkannt, „wenn eine Person sich selbst Gift injiziert“. Nicht anerkannt werde er hingegen, „wenn sie eine dritte Person darum“⁹¹ bittet“⁹².

Fraglich ist, weshalb eine solche Unterscheidung gemacht wird. Hierzu werden von *Fischer* generalpräventive Erwägungen genannt⁹³. *Eser* weist in diesem Zusammenhang auf „grundsätzliche Bedenken (Unantastbarkeit fremden Lebens) wie auch praktische Gründe (Missbrauchsgefahr)“ hin⁹⁴. Das Argument der Unantastbarkeit menschlichen Lebens hält jedoch *Kubiciel* für kontraproduktiv. Erstens werde damit das Potential des Strafrechts überschätzt. Zweitens sei es wider-

90 *Fischer*, § 216 StGB, Rdn. 3.

91 Also um die Injektion, Anm. der Verf.

92 *Fischer*, § 216 StGB, Rdn. 3.

93 *Fischer*, § 216 StGB, Rdn. 3.

94 S/S-*Eser*, § 216 StGB, Rdn. 1. Zur möglichen Missbrauchsgefahr siehe auch sogleich unter gg).

sprüchlich, dass „das Verabreichen einer tödlichen Spritze (auf Verlangen) verboten“ sei, jedoch wiederum „die Injektion eines Sedativs mit tödlicher Nebenwirkung und die Einstellung lebenserhaltender Maßnahmen gestattet“ seien. Dies mache nicht den Eindruck, dass das Leben unantastbar oder absolut geschützt sei⁹⁵. Dem ist zuzustimmen, weil der BGH durch die Rechtfertigung der indirekten Sterbehilfe (siehe dazu weiter unten) eindeutig zeigt, dass eine Abwägung im Einzelfall zulässig ist. Darüber hinaus spricht gegen die Unantastbarkeit menschlichen Lebens das Argument *Kaufmanns*, dass es – wenn es diese wirklich gäbe – dann nicht möglich sein dürfte, eine Tötung überhaupt zu rechtfertigen (z. B. über §§ 32 oder 34 StGB) und man in diesem Fall dann auch die Suizidteilnahme zwingend unter Strafe stellen müsste⁹⁶.

Auch das Argument der generalpräventiven Erwägungen bzw. der Missbrauchsgefahr trägt nur begrenzt. Zwar handelt es sich bei der aktiven direkten Sterbehilfe um eine Form der direkten Tötung, so dass nach dem unmittelbaren Ansetzen des Täters zur Tat ein Rücktritt gemäß § 24 StGB nur selten denkbar ist. Die Rechtsgutsverletzung (Tod des Opfers) tritt also ggf. schneller ein als bei anderen Formen der Sterbehilfe. Darin besteht im Einzelfall das höhere Risiko bei der aktiven direkten Sterbehilfe. Ein solches Risiko kann aber ebenso bei anderen Sterbehilfe-Formen bestehen, wenn z. B. das sedierende Mittel so in den Körper gelangt ist, dass es wirkt und ein Rückgängigmachen zu spät ist. Das heißt, das Risiko, dass das Opfer schnell stirbt, besteht auch dort.

Darüber hinaus ließe sich unter generalpräventiven Erwägungen anführen, dass im Nachhinein (z. B. im späteren Strafprozess) nicht (mehr) feststellbar ist, ob das Opfer seine Tötung wirklich verlangt hat⁹⁷. Derartige Beweisschwierigkeiten können aber auch bei anderen Sterbehilfe-Formen auftauchen. Außerdem kann „man mit dem Hinweis auf Beweisprobleme nicht die Strafwürdigkeit eines Verhaltens begründen“⁹⁸. Ansonsten „müsste man § 216 StGB abschaffen und bei Tötung auf Verlangen immer wegen Totschlags (§ 212 StGB) strafen,

95 *Kubiciel*, in: JZ 2009, S. 602.

96 Vgl. *Kaufmann*, in: MedR 1983, S. 124.

97 Vgl. *Verrel*, in: MedR 1997, S. 249.

98 *Kaufmann*, in: MedR 1983, S. 124.

denn bei Beibehaltung beider Strafbestimmungen tauchen die genannten Beweisschwierigkeiten ja auch auf.“⁹⁹

Festzuhalten ist hier zunächst, dass das Argument der Unantastbarkeit fremden Lebens in diesem Zusammenhang nicht überzeugt, weil andere Sterbehilfe-Formen zulässig sind und auch eine normale Tötung durchaus (z. B. durch Notwehr) gerechtfertigt sein kann. Das Argument der Beweisschwierigkeiten ist begrenzt tauglich. Es ist richtig, dass man den Verstorbenen nicht mehr fragen kann, ob er wirklich seine eigene Tötung verlangt hat. Hier besteht ein Risiko, wenn man auch die aktive direkte Sterbehilfe zulässt. Trotzdem darf man nicht vergessen, dass es auch in anderen Konstellationen Beweisschwierigkeiten geben kann und auch dort bereits Menschen gestorben sein können. Das Risiko, dass menschliches Leben verletzt bzw. getötet wird, besteht dort also gleichermaßen.

Das größte Risiko, das bei der aktiven direkten Sterbehilfe besteht, ist der Umstand, dass es sich um eine direkte Tötung handelt und ein Rücktritt nach dem unmittelbaren Ansetzen zur Tat deswegen oft gar nicht (mehr) möglich ist. Daher kann es in bestimmten Konstellationen aus generalpräventiven Erwägungen heraus nachvollziehbar sein, die aktive direkte Sterbehilfe anders zu behandeln als andere Sterbehilfe-Formen.

gg) keine Rechtfertigung der aktiven direkten Sterbehilfe

Nach überwiegender Auffassung kommt bei der aktiven direkten Sterbehilfe keine Rechtfertigung in Betracht, auch nicht über die Notstandsregelung des § 34 StGB¹⁰⁰.

Lackner/Kühl begründen dies damit, dass

„es wegen des hohen Ranges und der Unverfügbarkeit des Eingriffsgutes sowie der Möglichkeiten des Behandlungsabbruchs [...] und der bloßen Teilnahme an einer Selbsttötung [...] am ‚wesentlichen Überwiegen‘ des geschützten Interesses“

⁹⁹ Kaufmann, in: MedR 1983, S. 124.

¹⁰⁰ Vgl. Fischer, Vor §§ 211 – 216 StGB, Rdn. 33, 69, 71, m. w. N.